

## ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN (KM)

### § 1 VERTRAGSGEGENSTAND - BESTELLEINTRITT

1.1 MAN Finance & Mobility Services GmbH (nachfolgend „MFS DE“ genannt), verleast das im vorstehenden Leasingantrag näher bezeichnete Leasingobjekt mit der dort beschriebenen Ausstattung (nachfolgend „Leasingobjekt“) auf Grundlage eines Leasingvertrages an den Leasingnehmer (nachfolgend „LN“ genannt). Der Leasingvertrag besteht aus dem vorstehenden Leasingantrag in der von MFS DE angenommenen Fassung und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen (nachfolgend zusammen „Leasingvertrag“ genannt). Bei Widersprüchen zwischen dem Leasingantrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen gelten die Bedingungen des Leasingantrages. Herstellerbedingte Änderungen, z. B. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton oder Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen sachlich gerechtfertigt und für den LN zumutbar sind.

1.2 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt von MFS DE für die Vertragsdauer zu übernehmen und die vereinbarten Leasingraten, eine etwa vereinbarte Leasingsonderzahlung und etwa vereinbarte weitere Entgelte zu zahlen.

1.3 Ist der Leasingvertrag wirksam abgeschlossen, wird MFS DE anstelle des LN in den Kaufvertrag, den der LN über das Leasingobjekt mit dem Hersteller oder Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) abgeschlossen hat, auf Grundlage der Eintrittsbedingungen von MFS DE eintreten. Umfasst das Leasingobjekt auch einen An-/Umbau bzw. An-/Umbauten, deren Beschaffung nicht von dem Kaufvertrag mit dem Verkäufer, sondern aufgrund eines gesonderten Beschaffungsvertrages (z.B. eines Werkvertrages) mit einem anderen Unternehmen (dem „Umbauer“) erfolgt, wird MFS DE anstelle des LN auch in diesen sonstigen Beschaffungsvertrag mit dem Umbauer auf der Grundlage der Eintrittsbedingungen von MFS DE eintreten. Der LN ist mit den Bestelleintritten gemäß Satz 1 - 3 einverstanden. Der nachfolgend sowie in weiteren Regelungen dieser Allgemeinen Leasingbedingungen verwendete Begriff „Liefervertrag“ umfasst sowohl einen Kaufvertrag als auch einen Werkvertrag oder sonstigen Beschaffungsvertrag. Wird nur der Begriff „Lieferant“ verwendet, umfasst dies je nach Zusammenhang neben dem Verkäufer auch den Hersteller, Importeur, Händler, Lieferanten oder Aufbauer als Vertragspartner des jeweiligen Liefervertrages. Der LN übernimmt mit Eintritt der MFS DE in die das Leasingobjekt betreffenden Lieferverträge mit schuldbefreier Wirkung für MFS DE alle Pflichten aus diesen Lieferverträgen gegenüber den jeweiligen Lieferanten, die über die Pflicht zur Zahlung des in dem jeweiligen Liefervertrag im Hinblick auf das Leasingobjekt vereinbarten Preises hinausgehen.

### § 2 VERTRAGSABSCHLUSS – EIGENTUMSÜBERTRAGUNG – RÜCKTRITT

2.1 Mit Übersendung des unterzeichneten Leasingantrages bietet der LN MFS DE den Abschluss des Leasingvertrages an. Der LN ist an sein Angebot 1 Monat ab Eingang des Leasingantrages bei MFS DE und Vorlage aller für die Bonitätsprüfung gesetzlich erforderlichen und angeforderten Unterlagen gebunden. Der Leasingvertrag kommt zustande, wenn MFS DE die Annahme des Angebotes über das Leasingobjekt innerhalb dieser Frist in Textform (wie z.B. per E-Mail) bestätigt oder das Leasingobjekt an den LN übergibt.

2.2 Hat der LN im Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages schon ein Anwartschaftsrecht am Leasingobjekt erworben, so überträgt der LN das Anwartschaftsrecht an MFS DE mit Abschluss des Leasingvertrages und verpflichtet sich, den Besitz am Leasingobjekt für MFS DE nach Maßgabe des Leasingvertrages auszuüben.

2.3 MFS DE kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn - aus von MFS DE nicht zu vertretenden Gründen - der Kaufvertrag zwischen dem LN und dem Lieferanten nicht zu Stande kommt oder nachträglich wegfällt, das Leasingobjekt nicht geliefert wird oder der LN das Leasingobjekt nicht abnimmt, obwohl es ihm vertragsgemäß angeboten wurde. Im Fall eines Rücktritts von MFS DE stehen dem LN keine Ansprüche gegen MFS DE zu. Der LN ist vielmehr verpflichtet, MFS DE die entstandenen Kosten (Aufwendungen) zu erstatten. MFS DE wird in diesen Fällen einen Betrag von 250 EUR als pauschalierten Aufwendersersatz erheben, wobei sich MFS DE die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehält. Dem LN ist der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

### § 3 BEGINN DER LEASINGDAUER

Die Leasingdauer beginnt mit der Übernahme des Leasingobjektes durch den LN gem. § 6. Falls auf Wunsch des Leasingnehmers das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingdauer am Tag der Zulassung des Leasingobjektes.

### § 4 LEASINGENTGELTE – KILOMETERBERECHNUNG – UMSATZSTEUER

Die Leasingraten, eine vereinbarte Leasingsonderzahlung, die Mehrkilometerbelastung bei einer Kilometerabrechnung gemäß § 13.3 sowie etwa vereinbarte weitere monatliche Entgelte und etwa vereinbarte weitere Entgelte zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Leasingdauer sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Leasingobjektes und bei weiteren Serviceleistungen auch für die zusätzlich vereinbarten Leistungen.

#### 4.2 Entfallen

4.3 Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. die Erbringung von Services, Überführung, An- und Abmeldung des Leasingobjektes sowie Aufwendungen für Versicherung, Steuern und Maut, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingentgelte ausdrücklich ausgewiesen werden, sind in zu vereinbarenden Höhe gesondert zu vergüten; der Zahlbetrag wird fällig nach Rechnungsstellung.

4.4 Grundlage für die Berechnung der Leasingentgelte ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem im Leasingantrag definierten Gesamtanschaffungspreis des Leasingobjektes abzüglich einer etwaigen

Leasingsonderzahlung. Erhöht oder ermäßigt sich der Basiswert bis zum vereinbarten Übergabetermin des Leasingobjektes, ändern sich die Leasingentgelte entsprechend.

4.5 Haben sich die Verhältnisse auf dem für die Kalkulation des Leasingvertrages relevanten Bereiches des Geld- und Kapitalmarkts zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des Leasingangebotes und dem Zeitpunkt des Eingangs einer Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen gemäß § 6.2 geändert, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Leasingraten verlangen.

4.6 Sämtliche vom LN an MFS DE zu leistenden Zahlungen verstehen sich zusätzlich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4.7 Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten sowie sonstige Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig oder zukünftig aufgrund des Leasingvertrages oder Besitzes und/oder Gebrauchs des Leasingobjektes anfallen. Wenn und soweit vom LN zu übernehmende öffentlich-rechtliche Kosten oder sonstige Gebühren, Beiträge und Steuern durch eine von MFS DE zu vertretende Pflichtwidrigkeit verursacht worden ist, bleiben sich hieraus etwa ergebende Freistellungs- und Ausgleichsansprüche des LN unberührt.

4.8 MFS DE ist berechtigt, entweder eine Rechnung auf Papier oder nach einer Registrierung des LN für den elektronischen Rechnungsversand eine Rechnung auf elektronischem Wege zu stellen. Der LN verzichtet für diesen Fall auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Auf ausdrücklichen Wunsch des LN und gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 2,50 pro Rechnung erfolgt im Einzelfall ein Postversand der Rechnung. Ausgenommen hiervon sind Dauerrechnungen.

### § 5 FÄLLIGKEIT – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Beginnt die Leasingdauer bis einschließlich des 15. eines Monats, so ist die erste Leasingrate am 1. dieses Monats, andernfalls am 1. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

Die vorstehenden Zahlungen werden zum angegebenen Zeitpunkt unabhängig davon fällig, ob der LN eine Rechnung erhalten hat.

5.2 Ansprüche von MFS DE aus Nebenleistungen gemäß § 4.3 einschließlich von Entgelten für Serviceleistungen und Ansprüche auf Kostenersatz werden mit Zugang der entsprechenden Rechnung beim LN fällig.

5.3 Gegen Ansprüche von MFS DE kann der LN nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.4 Soweit in diesen Allgemeinen Leasingbedingungen insbesondere in § 10.4 nicht anders geregelt, kann der LN Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5 Der LN gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ausgleicht. Die Regelung des § 286 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Es gelten der Verzugszins und der sonstige Verzugschaden nach § 288 BGB.

### § 6 ÜBERNAHME DES LEASINGOBJEKTES

6.1 Der LN übernimmt das Leasingobjekt bei dem von MFS DE beauftragten Lieferanten. MFS DE ist zur Überlassung des Leasingobjektes erst verpflichtet, wenn eine etwaig vereinbarte Leasingsonderzahlung bezahlt und auf dem Konto der MFS DE eingegangen sind und eine etwaig vereinbarte sonstige Sicherheit geleistet wurde.

6.2 Die Untersuchung des Leasingobjektes, die eine wesentliche Verpflichtung der MFS DE gegenüber dem Lieferanten darstellt, wird vom LN für die MFS DE wahrgenommen. Der LN wird das Leasingobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten untersuchen und das Ergebnis, insbesondere etwaige Mängel, detailliert und unverzüglich dem Lieferanten und MFS DE schriftlich mitteilen. Der LN ist verpflichtet, das vertragsgemäß und vollständig gelieferte Leasingobjekt unverzüglich zu übernehmen und abzunehmen und dies MFS DE durch Übersendung des Formulars „Übernahmebestätigung“ zu bestätigen.

6.3 Nach Eingang der Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen wird MFS DE den Lieferanten bezahlen.

### § 7 NICHTERFÜLLUNG UND LIEFERVERZUG – GEFAHRTRAGUNG BEI LIEFERUNG UND KOSTEN

7.1 Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden, werden Ansprüche des LN gegen MFS DE auf Lieferung und Beschaffung des Leasingobjektes und auf Schadensersatz wegen nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Lieferung des Leasingobjektes sowie zur Geltendmachung derartiger Ansprüche dienende Rechte des LN gegenüber MFS DE vorbehaltlich der folgenden Regelungen in § 7.2 - 7.4 ausgeschlossen.

7.2 Zum Ausgleich für den in § 7.1 geregelten Ausschluss von Ansprüchen und Rechten tritt MFS DE hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag und ggf. mehreren Lieferverträgen ergebenden Ansprüche und Rechte von MFS DE gegenüber dem oder den Lieferanten auf Lieferung und rechtzeitige Lieferung sowie wegen nicht rechtzeitiger Lieferung ab; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch Rechte und Ansprüche von MFS DE auf Verschaffung des Eigentums an dem Leasingobjekt und aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und aus oder im Zusammenhang mit von MFS DE geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen von MFS DE, auf Schadensersatz statt der Leistung, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von MFS DE mit dem jeweiligen Lieferanten vereinbarte Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die vorstehende Übertragung und Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an. Der LN ist

verpflichtet, die ihm übertragenen und abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen; die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des LN, deren Geltendmachung ist dem LN überlassen. Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Übertragung und Abtretung ausgenommenen und damit bei MFS DE verbleibenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen und durchzusetzen, dass Zahlungen und Leistungen jeglicher Lieferanten unmittelbar an MFS DE zu erfolgen haben; die vorstehende Ermächtigung gilt weder für die Erklärung der Anfechtung für MFS DE noch zur Ausübung eines zwischen MFS DE und dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Rücktrittsrechts. Für jeden Fall der Geltendmachung der nach § 7.2 S. 1 abgetretenen oder nach § 7.2 S. 4 zur Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist MFS DE vom LN unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages gem. § 12.2 erklärt der LN bereits jetzt eine zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Vertrages erfolgende Rückabtretung der vorstehend an ihn abgetretenen Ansprüche an den LG, der diese Rückabtretung bereits mit Abschluss des Leasingvertrages annimmt.

7.3 Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in § 7.1 in Verbindung mit § 7.2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen und auch nicht in Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie auch nicht, wenn und soweit MFS DE gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat.

7.4 Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird MFS DE – nachdem MFS DE die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis bzw. Werklohn bzw. den Schadensersatz erhalten hat – die Leasingentgelte von Anfang an entsprechend ermäßigen und dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten.

7.5 Im Fall des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Liefervertrages über das Leasingobjekt auf der Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Liefervertrages entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages.

7.6 Die Kosten und Gefahren der Lieferung, Verzollung, Montage etc. des Leasingobjektes trägt im Verhältnis zu MFS DE der LN. Dies gilt nicht, wenn und soweit diese Kosten und Gefahren durch eine von MFS DE zu vertretende Pflichtwidrigkeit verursacht sind.

#### § 8 ZULASSUNG – BETRIEB – SONSTIGE PFLICHTEN DES LN

8.1 Das Leasingobjekt wird auf den Namen des LN in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des LN. Der LN ist verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung bei MFS DE abzuliefern (Bringschuld). Der LN ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Leasingobjektes geltenden Vorschriften zu beachten (z. B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z.B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen. Der LN ist Halter des Leasingobjektes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Leasingobjektes (z. B. Mautgebühren) ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Er wird MFS DE von einer Inanspruchnahme durch Dritte aus einer etwaigen Haftung freistellen.

8.2 Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, Steuern und Gebühren, die mit dem Betrieb des Leasingobjektes verbunden sind, soweit sie nicht vertraglich ausdrücklich von MFS DE übernommen wurden. Sollte der LN die o.g. Lasten nicht rechtzeitig zahlen, ist MFS DE zur Ersatzvornahme auf Kosten des LN berechtigt.

8.3 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt pfleglich und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln. Das Leasingobjekt ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu halten („ordnungsgemäßer Betriebszustand“). Die Wartungsarbeiten, die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift sowie etwa anfallende Reparaturen wird der LN termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt vornehmen lassen. Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des LN.

8.4 Schäden am Tachometer nebst Tachometerwelle, EG Kontrollgerät (Tachograph mechanisch oder digital) hat der LN sofort, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt beheben zu lassen.

8.5 Der LN ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von MFS DE in Textform, das Leasingobjekt länger als vier Wochen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Für Fahrten außerhalb der Europäischen Union, Norwegen und der Schweiz sowie den Einsatz des Leasingobjektes zum Motorsport ist generell die vorherige Zustimmung von MFS DE in Textform einzuholen, die ggf. von einer Erhöhung des Versicherungsschutzes abhängig gemacht werden kann. Die vorgenannten Zustimmungen wird MFS DE nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Bei nicht erfolgter Zustimmung trägt der LN insbesondere auch das Risiko, dass ein entsprechender Versicherungsschutz für das Leasingobjekt nicht besteht.

8.6 MFS DE übernimmt keine Haftung für die Einsatzmöglichkeit des Leasingobjektes nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und/oder

Personenbeförderungsgesetz sowie für die steuerlichen Belange des LN aus diesem Vertrag; § 10 bleibt unberührt

8.7 MFS DE ist berechtigt, das Leasingobjekt während der normalen Geschäftszeiten des LN nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu prüfen.

8.8 Der LN und etwaige mithaftende Dritte oder Bürgen ermächtigen MFS DE, Auskünfte zur Bonitätsprüfung über sie einzuholen. Der LN wird auf Verlangen von MFS DE während der Vertragsdauer jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse umgehend nach deren Erstellung MFS DE zuleiten.

8.9 Der LN ist verpflichtet, einen Kontrollwechsel in seinem Unternehmen MFS DE unverzüglich mitzuteilen. Kontrolle im Sinne dieser Vereinbarung ist die wirtschaftliche Inhaberschaft der Mehrheit der Stimmrechte oder anderweitige Beherrschung des Unternehmens, sei es mittelbar oder unmittelbar. MFS DE ist bei einem Kontrollwechsel berechtigt, zusätzlich angemessene und bankübliche Sicherheiten vom LN zu fordern, es sei denn, dieser weist nach, dass sich die Bonität und Kreditwürdigkeit des Unternehmens durch den Kontrollwechsel nicht geändert hat.

#### § 9 VERSICHERUNG – SACH- UND PREISGEFAHR – TOTALSCHADEN

9.1 Der LN hat für jedes Leasingobjekt auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 100 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden mind. EUR 8 Mio. je geschädigte Person sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des LN von nicht mehr als EUR 5.000,- abzuschließen. Diese Versicherungen müssen spätestens ab Besitzerlangung des Leasingobjektes durch den LN gelten und sind bis zur endgültigen Rückgabe des Leasingobjektes aufrecht zu erhalten. Kommt der LN diesen Verpflichtungen zur Versicherung nicht nach, ist MFS DE berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt selbst auf Kosten des LN zu versichern. Der LN tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Leasingobjektes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an MFS DE ab, die die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des LN aus diesem Vertrag. Auf Verlangen von MFS DE ist der LN verpflichtet, auf seine Kosten einen Sicherungsschein über die vorstehend geregelten Versicherungen zu beschaffen und diesen MFS DE bei Übernahme des Leasingobjektes zur Verfügung zu stellen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Leasingobjekt dieses Vertrages aufzurechen.

9.2 Der LN hat MFS DE über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Leasingobjektes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der LN folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Leasingobjekt und voraussichtliche Reparaturkosten am Leasingobjekt unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an MFS DE einzureichen. Der LN ist verpflichtet, MFS DE bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung von MFS DE wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der LN verpflichtet, MFS DE neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Leasingobjektes stehen MFS DE zu.

9.3 Der LN trägt für das Leasingobjekt die Sach- und Preisgefahr ab Übergabe. Für Verlust, Untergang, Beschädigung jeglicher Art und übermäßigen Verschleiß des Leasingobjektes und seiner Ausstattung haftet der LN gegenüber MFS DE, aus welchen Gründen auch immer und auch ohne Verschulden, sofern diese Gründe nicht von MFS DE zu vertreten sind. Gleiches gilt für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die MFS DE oder anderen Personen durch den Gebrauch des Leasingobjektes, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchsverlust entstehen. In den genannten Fällen bleibt der LN verpflichtet, die vereinbarten Leasingentgelte zu zahlen und das Leasingobjekt auf seine Kosten und Gefahr bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt instand zu setzen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß § 8.3 wiederherzustellen.

9.4 Im Falle des Verlusts, Untergangs, Diebstahls oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens (d. h. schadensbedingte Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes) des Leasingobjektes sind sowohl der LN als auch MFS DE berechtigt, diesen Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des Eintritts dieser Voraussetzungen zum Ende des Kalendermonats in Textform vorzeitig zu kündigen. Der LN ist sodann verpflichtet, die Ansprüche von MFS DE gemäß § 12.3 zu erfüllen, einschließlich der Zahlungsansprüche gemäß § 12.3.2 und § 12.3.3 zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer. Entschädigungsleistungen Dritter (z. B. Versicherer) werden bei Eingang der Abschlusszahlung bei MFS DE auf die Forderung von MFS DE angerechnet.

#### § 10 GEWÄHRLEISTUNG – HAFTUNG DER MFS DE

10.1 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasingobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die ein Lieferant dem LN zugesichert hat, haftet MFS DE dem LN nur in der Weise, dass MFS DE hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag ergebenden Ansprüche und Rechte von MFS DE gegenüber dem Lieferanten wegen Sachmängeln, Rechtsmängeln und/oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften, z.B. auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz, an den LN abtritt; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch die Ansprüche und Rechte von MFS DE auf Verschaffung des Eigentums an dem Leasingobjekt und die aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, die Rechte und Ansprüche auf

Rückgewähr einschließlich aus Minderung und die Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von MFS DE geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen von MFS DE, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von MFS DE mit dem Lieferanten vereinbarte rechtsgeschäftliche Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die vorstehende Übertragung und Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an. Der LN ist verpflichtet, die ihm übertragenen und abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen; die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des LN, deren Geltendmachung ist dem LN überlassen.

Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Übertragung und Abtretung ausgenommenen und damit bei MFS DE verbleibenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen und durchzusetzen, dass Zahlungen und Leistungen jeglicher Lieferanten unmittelbar an MFS DE zu erfolgen haben; die vorstehende Ermächtigung gilt weder für die Erklärung der Anfechtung für MFS DE noch zur Ausübung eines zwischen MFS DE und dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Rücktrittsrechts. Für jeden Fall der Geltendmachung der nach § 10.1 S.1 abgetretenen oder nach § 10.1 S.4 zur Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist MFS DE vom LN unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten. Weitergehende Rechte und Ansprüche des LN gegen MFS DE wegen Sach- und Rechtsmängeln des gelieferten Leasingobjektes sowie des Fehlens von Eigenschaften, die der Lieferant dem LN zugesichert hat – insbesondere solche gemäß §§ 536 ff. BGB – sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen in § 10.2 ausgeschlossen. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages gem. § 12.2 erklärt der LN bereits jetzt eine zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Vertrages erfolgende Rückabtretung der vorstehend an ihn abgetretenen Ansprüche an MFS DE, die diese Rückabtretung bereits mit Abschluss des Leasingvertrages annimmt.

10.2 Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in § 10.1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen und auch nicht in Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie auch nicht, wenn und soweit MFS DE gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat.

10.3 Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruches entbindet den LN nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Leasingentgelte. Erreicht der LN im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches die Lieferung eines im Wesentlichen gleichen oder besseren Austauschleasingobjektes mit gleichen oder besseren Eigenschaften und gleichem oder höherem Marktwert, tritt das Austauschleasingobjekt an die Stelle des bisherigen Leasingobjektes. Der LN wird MFS DE hiervon in Textform unterrichten und MFS DE die neue Fahrgestellnummer und sonstige Unterscheidungsmerkmale des Austauschleasingobjektes mitteilen. Der LN hat das Austauschleasingobjekt Zug um Zug gegen Rückgabe des bisherigen Leasingobjektes in Besitz zu nehmen, den Besitz am Austauschleasingobjekt für MFS DE auszuüben und mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das unbeschränkte Eigentum und ein ggf. bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt direkt auf MFS DE überträgt. Auf Verlangen von MFS DE hat der LN das Eigentum oder ein etwaig bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt auf MFS DE zu übertragen. Der LN ist verpflichtet, das Austauschleasingobjekt zuzulassen und MFS DE die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung bei MFS DE abzuliefern (Bringschuld). Der LN hat die Untersuchungs- und Anzeigepflichten und die Pflichten bezüglich der Übernahme des Austauschleasingobjektes in entsprechender Anwendung des § 6.2 zu erfüllen. Der LN hat eine von MFS DE dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Als Ausgleich für die Zahlung der Nutzungsentschädigung erhält der LN von MFS DE bei der späteren Verwertung des Austauschleasingobjektes denjenigen Teil des Nettoverwertungserlöses gutgebracht, der aufgrund des Austausches des Leasingobjektes im Rahmen der Nachlieferung zusätzlich bzw. mehr erzielt wurde. Der LN kann jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung verlangen.

10.4 Einigen sich der Lieferant und der LN nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, einer Anfechtung des Liefervertrages, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung, kann der LN die Zahlung der Leasingentgelte erst dann - im Falle der Minderung und des Schadensersatzes statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) anteilig - vorläufig verweigern, wenn er eine entsprechende Klage gegen den Lieferanten erhoben hat. Der LN hat unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Ablehnung, Klage gegen den Lieferanten zu erheben. Wenn der LN allerdings das Leasingobjekt weiter nutzt, kann MFS DE vom LN nach ihrer Wahl Zahlung der Leasingentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung dieses Vertrages verlangen bis über die Klage rechtskräftig entschieden worden ist oder eine anderweitige Einigung getroffen worden ist. Bleibt die erhobene Klage erfolglos, entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend und hat der LN die zurückbehaltenen Leasingentgelte in einer Summe zu bezahlen und MFS DE den ihr entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

10.5 Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird MFS DE - nachdem MFS DE die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis oder Werklohn bzw. den Schadensersatz erhalten hat - die Leasingentgelte von Anfang an entsprechend ermäßigen und dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten.

10.6 Im Falle des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Liefervertrages über das Leasingobjekt auf Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Liefervertrages über das Leasingobjekt entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages. Die

Rückgabe des Leasingobjektes an den Lieferanten wird der LN auf eigene Kosten und Gefahr und nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten durchführen.

**§ 11 EIGENTUM AM LEASING OBJEKT – EINBAUTEN – ÜBERLASSUNG AN DRITTE**

11.1 MFS DE bleibt Eigentümerin des Leasingobjektes während der gesamten Leasingdauer. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag auf Dritte, insbesondere eine zeitweise oder dauerhafte Überlassung des Leasingobjektes an Dritte (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen), bedürfen der vorherigen Zustimmung von MFS DE in Textform. Auf Anfrage von MFS DE ist der LN dazu verpflichtet, MFS DE Auskunft über den jeweiligen Dritten zu erteilen. Die Ablehnung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, den Vertrag gem. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB zu kündigen. Der LN tritt bereits hiermit - zur Besicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag - seine zukünftigen Zahlungsansprüche aus einer etwaigen Untervermietung an MFS DE ab, die die Abtretung annimmt. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Untervermietung zulässig war oder nicht.

11.2 Der LN hat die Eigentumsrechte von MFS DE zu schützen. Der LN hat insbesondere das Leasingobjekt von Rechten Dritter freizuhalten und darf es nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder den Besitz am Leasingobjekt aufgeben. Der LN hat MFS DE unverzüglich in Textform von Ansprüchen und Zugriffen Dritter auf das Leasingobjekt zu unterrichten und MFS DE sofern relevant das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere von durch Dritte angestrebte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren. Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge Gebrauchs des Leasingobjektes ist MFS DE vom LN freizustellen. MFS DE ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim LN Rückgriff zu nehmen. Die vorstehenden Verpflichtungen des LN zur Kostentragung und Freistellung gemäß Satz 4 und 5 und das Rückgriffsrecht von MFS DE gemäß Satz 6 gelten nicht, wenn und soweit die Kosten im Sinne von Satz 4 und Ansprüche im Sinne von Satz 5 auf einer von MFS DE zu vertretenden Pflichtwidrigkeit beruhen.

11.3 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten oder Lackierungen und Beschriftungen an dem Leasingobjekt bedürfen der vorherigen Zustimmung von MFS DE in Textform, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Leasingobjektes erforderlichen, Betriebserlaubnis für das Leasingobjekt nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung ist Sache des LN. Bei Beendigung des Leasingvertrages kann MFS DE nach ihrer Wahl entweder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die Belassung der eingebauten oder angebrachten Gegenstände verlangen, im letzteren Fall wird MFS DE angemessenen Wertersatz für etwaige Wertsteigerungen durch die Änderung leisten, soweit der Verwertungserlös nicht ohnehin dem LN zugutekommt.

**§ 12 KÜNDIGUNG – VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG**

12.1 Während der vereinbarten Leasingdauer ist eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des LN gem. § 580 BGB ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

12.2 MFS DE ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- der LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben macht,
- der LN mit zwei Leasingraten oder mit der Zahlung von Leasingentgelten entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Verzug ist,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN gestellt wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des LN eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- der LN seine Zahlungen einstellt, in Liquidation geht, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich zur Schuldenbereinigung anstrebt, Wechsel oder Schecks in Höhe von insgesamt zwei Leasingraten zu Protest gehen lässt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN gegenüber dem bei Abschluss des Leasingvertrages gegebenen Zustand eintritt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eines Sicherheitengebers gegenüber dem bei Abschluss des Leasingvertrages gegebenen Zustand eintritt oder eine gestellte Sicherheit wegfällt,
- der LN seine Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erfüllt,
- der LN trotz Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus § 8.9 verstößt und MFS DE aufgrund der ausbleibenden Sicherheiten oder aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,
- der LN ohne Zustimmung von MFS DE das Leasingobjekt Dritten (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen) überlässt, oder diesbezüglich von MFS DE angeforderte Auskünfte auch nach Ablauf einer von MFS DE gesetzten angemessenen Frist nicht erteilt,
- der LN seine Firma oder sein Vermögen veräußert,
- der LN trotz Abmahnung wesentliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt,
- der LN trotz Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus § 4.6 nicht nachkommt und der MFS DE deshalb eine eigene Inanspruchnahme droht



- der LN das Eigentum der MFS DE am Leasingobjekt gefährdet,
- der LN gegen die Versicherungspflichten verstößt, oder
- der LN auch nach Ablauf einer von MFS DE gesetzten angemessenen Frist keinen Sicherungsschein über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt.

12.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus einem vom LN zu vertretenden Grund hat MFS DE folgende Ansprüche:

12.3.1 Anspruch auf sofortige Herausgabe des Leasingobjektes gemäß § 13.1.

12.3.2 Anspruch auf Zahlung der bis zur Beendigung des Leasingvertrages fällig gewordenen und noch ausstehenden Leasingraten und sonstigen Leasingentgelte.

12.3.3 Anspruch auf Ersatz des Schadens, der MFS DE durch die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages entstanden ist. Dieser berechnet sich aus:

- der Summe der für die restliche Leasingdauer vereinbarten Leasingraten und
- eines Betrages in Höhe des zum geplanten Vertragsende und bei vertragsgemäßen Gebrauch zu erwartenden hypothetischen Wertes des Leasingobjektes,
- abzüglich der von MFS DE für die restliche Leasingdauer ersparten Verwaltungskosten,

diese Beträge jeweils abgezinst auf den Tag der Rückgabe des Leasingobjektes mit dem von MFS DE für diesen Vertrag vereinbarten, ansonsten mit dem bei Vertragsschluss üblichen Refinanzierungszinssatz. Hierauf erhält der LN eine Gutschrift in Höhe des Marktwertes des Leasingobjektes zum Zeitpunkt der Rückgabe, abzüglich etwaiger Wegnahmekosten. Zur Ermittlung des Marktwertes ist MFS DE berechtigt, den zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leasingobjektes maßgeblichen Händlerverkaufspreis als Schätzwert durch einen öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen. Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des LN. Die vom Sachverständigen vorgenommene Schätzung ist als anzusetzender Marktwert für MFS DE und den LN als Schiedsgutachten verbindlich.

### § 13 ABWICKLUNG AM VERTRAGSENDE

13.1 Mit Beendigung des Vertrages, sei es durch Zeitablauf oder durch Kündigung, ist der LN auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich und versichert zum Rückgabe-Ort gemäß § 13.1.2 zu bringen und dort MFS DE zurückzugeben.

13.1.1 Bei Rückgabe des Leasingobjektes ist dieses sauber, in einem, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, ordnungsgemäßen Betriebszustand, frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden, verkehrs- und betriebssicher, nach Durchführung aller gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Wartungen, Inspektionen und Untersuchungen, einschließlich der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Wartungsnachweises und des Prüfbuches, aller Schlüssel und mit allem Zubehör, herauszugeben. Zu diesem Zeitpunkt muss sich das Leasingobjekt in folgendem Zustand befinden (ergänzend gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung der „MAN Leitfäden für die Fahrzeugrückgabe“; abrufbar auf der MFS DE Homepage unter AGB & Richtlinien ([www.man.de/fs/AGB](http://www.man.de/fs/AGB)) oder kostenlos auf Anfrage bei MFS DE verfügbar):

- In einem altersangemessenem Zustand, voll funktionsfähig (inkl. Einbauten), fahrbereit, unbeschädigt (ohne Glas-, Blech- und sonstige Schäden) und ohne Wert mindernde oder nicht im Original-Lieferumfang enthaltene Auf- oder Zubauten. Altersangemessener Zustand bedeutet, dass das Leasingobjekt lediglich Abnutzungserscheinungen aufweist, die hinsichtlich Baujahr und Laufleistung sowie Einsatz des Leasingobjektes der gewöhnlichen Abnutzung entsprechen. Die Innenraumpolster müssen rissfrei sein und sich in einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand befinden. Die gewöhnliche und vertragsmäßige Abnutzung durch den Gebrauch des LN ist unschädlich. Kratzer und Farbflecken, die keine Reparaturen erfordern, werden als altersangemessen betrachtet. Schäden wie Verbiegungen, Verstauchungen, stärkere Rostschäden sowie Schäden und vorzeitiger Verschleiß aufgrund des Betriebs mit nichtmineralischen oder alternativen Kraftstoffen sind hingegen nicht altersangemessen.
- Das Leasingobjekt muss den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen sowie den Straßenverkehrsvorschriften im Land der Rückgabe entsprechen.
- Die volle Funktionstüchtigkeit setzt voraus, dass alle Komponenten des Leasingobjektes einwandfrei funktionieren, und dass dem Leasingobjekt als Folge eines Unfalls oder einer anderen Ursache kein bedeutender Schaden widerfahren ist, der in irgendeiner Form die wichtigen Sicherheitselemente des Leasingobjektes wie Lenkungs-, Federungs- oder Bremssystem beeinträchtigen oder negative Folgen auf das Leasingobjekt haben könnte.
- Alle Teile des Leasingobjektes müssen ordnungsgemäß befestigt und dicht sein. Es dürfen keine Teile oder sonstige interne oder externe Elemente einschließlich Zubehör fehlen oder in ihren Standardmerkmalen verändert worden sein.
- Das Leasingobjekt muss nachweislich gemäß den jeweils gültigen Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers (Betriebsanleitung, Wartungsvorschriften und -empfehlungen) betrieben und in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt gewartet worden sein.

▪ Sämtliche Service - Informationen müssen in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt abgearbeitet worden sein.

▪ Die Reparaturen müssen gemäß den Reparaturanweisungen des Herstellers durchgeführt worden sein. Bei den Reparaturen dürfen nur Teile verwendet worden sein, die den technischen Normen und Anweisungen des Lieferant/Herstellers entsprechen.

▪ Sämtliche Ein-, Auf- und Umbauten müssen entsprechend den Richtlinien des Lieferanten/Hersteller durchgeführt worden sein bzw. vom Lieferanten/Hersteller genehmigt worden sein.

▪ Die Frist bis zu der nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung des Fahrzeugs muss mindestens 6 Monate betragen. Die HU/BSU/SP/AU darf nicht älter als 4 Wochen sein.

▪ Kilometerzähler und Tachograph dürfen nicht beschädigt oder manipuliert worden sein. Die Batterien müssen in einem so guten Zustand sein, dass das Leasingobjekt bei jeder Witterung gestartet werden kann.

▪ Das Leasingobjekt muss entsprechend der Lieferanten/Hersteller-Betriebsanweisung mit Öl versorgt und gegen Frost geschützt sein.

▪ Die Profiltiefe der Reifen muss mindestens 6 mm betragen. Alle Reifen müssen vom gleichen Lieferanten/Hersteller sein. Das Leasingobjekt darf keine runderneuerten oder nachgeschnittenen Reifen haben.

▪ Sämtliche Kennzeichnungen des LN/Kundenkennzeichnungen, Folien, herstellerfremde Beschriftungen und ähnliches müssen fachkundig entfernt worden sein. Dabei darf der Lack nicht beschädigt worden sein.

▪ Das Leasingobjekt muss von innen und außen gereinigt übergeben werden. WC und Küche müssen entleert sein.

Der LN ist für die Vorlage aller notwendigen Dokumente sowie - in einzelvertraglich definierten Fällen - im Fall der Wiederausfuhr des Leasingobjektes für die Vorlage der dafür erforderlichen Genehmigungen verantwortlich. Alle Kosten und Spesen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des LN. Die Übergabe hat so zu erfolgen, dass das Leasingobjekt sofort zum Verkehr zugelassen werden kann.

13.1.2 Der Rückgabe-Ort ist der Geschäftssitz von MFS DE. MFS DE kann als Rückgabe-Ort jedoch statt des Geschäftssitzes von MFS DE eines der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH Verkaufsbüros des dem Leasingobjekt zugeordneten Rückgabe-Stützpunktes benennen. MFS DE ist darüber hinaus berechtigt, in Ansehung des Geschäftssitzes des LN bzw. des Standort des Leasingobjektes einen näheren Rückgabe-Ort, insbesondere bei ihren Servicepartnern oder von ihr mit der Entgegennahme des Leasingobjektes beauftragten Dienstleistern, zu bestimmen. Der Termin der Rückgabe des Leasingobjektes wird einvernehmlich zwischen einem MFS DE-Bevollmächtigten und dem LN festgelegt. Bei der Rückgabe des Leasingobjektes wird im Beisein des Leasingnehmers oder seines Bevollmächtigten ein Rückgabeprotokoll durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. von TÜV, DAT, DEKRA) erstellt. Das erstellte Rückgabeprotokoll wird von dem unabhängigen Sachverständigen und dem LN bzw. einem Bevollmächtigten des LN unterzeichnet. Als Zeitpunkt der Rückgabe gilt das Erstellungsdatum dieses Protokolls. Für den Fall, dass zum vereinbarten Rückgabetermin kein unabhängiger Sachverständiger anwesend ist, wird das zu erstellende Rückgabeprotokoll von einem MFS DE-Bevollmächtigten erstellt und wird von einem MFS DE-Bevollmächtigten und dem Leasingnehmer oder einem Bevollmächtigten des LN unterzeichnet. Unmittelbar nach Rückgabe des Leasingobjektes wird ein Schadengutachten, im Bedarfsfall, insbesondere bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, auch ein Wertgutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. von TÜV, DAT, DEKRA) erstellt. Diese Gutachten sind Basis für die Vertragsendabrechnung. Entspricht das Leasingobjekt nicht dem Zustand gem. § 13.1.1 und ist es hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich des Minderwertes verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit MFS DE hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

13.2 Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen den vorstehend geregelten Rückgabepflichten nicht zurück, hat der LN für jeden Tag der Überschreitung 1/30 der für die Vertragszeit zuletzt vereinbarten monatlichen Leasingrate als Nutzungsentschädigung zu zahlen und ggf. die durch die verspätete Rückgabe verursachten Kosten (z. B. für eine Sicherstellung des Leasingobjektes) zu übernehmen. Während der Überschreitungzeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag entsprechend weiter. Eine Anpassung der Gesamtlaufleistung entsprechend § 13.3 erfolgt nur für volle Monate der Weiternutzung. MFS DE behält sich vor, sämtliche weitere durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Schäden (z.B. Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) geltend zu machen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Leasingobjektes gelten die Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen bezüglich des Leasingobjektes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten. Eine Weiternutzung des Leasingobjektes nach Ablauf der Leasingdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrags; MFS DE widerspricht bereits jetzt einer derartigen Vertragsverlängerung § 545 BGB ist ausgeschlossen.

13.3 Nach regulärem Vertragsende erfolgt eine Kilometerabrechnung nach Maßgabe der vereinbarten Daten. Die Erstattung von Minderkilometern ist beschränkt auf 10% der vereinbarten Gesamtlaufleistung. Die Erstattung von Mehrkilometern ist beschränkt auf 20% der vereinbarten Gesamtlaufleistung. Für Minderkilometer erstattet die MFS DE 0,05 EUR pro angefangene Minderkilometer und berechnet für Mehrkilometer dieser Fahrzeuge 0,15 EUR pro angefangene Mehrkilometer.

Der LN ist verpflichtet, MFS DE eine Abweichung der tatsächlichen von der anteiligen vereinbarten Gesamtlaufleistung um mehr als 10 % unverzüglich schriftlich zu melden. Jede Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung der Leasingrate verlangen.

**§ 14 HAFTUNG DER MFS DE**

§ 7 enthält Regelungen zur Beschränkung der Haftung in Fällen der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Lieferung und Beschaffung des Leasingobjektes sowie in Fällen des Lieferverzuges. § 10 enthält Regelungen zur Beschränkung der Haftung für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasingobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Leasingnehmer zugesichert hat. Diese haftungsbeschränkenden Regelungen werden jeweils durch die nachfolgenden Regelungen nicht ergänzt, erweitert, eingeschränkt oder in sonstiger Weise geändert. Vielmehr beziehen sich die nachfolgenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung der MFS DE nur auf solche Pflichtverletzungen, die nicht bereits von den Regelungen in §§ 7 und 10 erfasst sind. Für diese sonstigen Pflichtverletzungen haftet MFS DE nur mit folgenden Maßgaben:

MFS DE haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen. Des Weiteren haftet MFS DE bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis auch für einfache Fahrlässigkeit der MFS DE, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die vorstehenden Beschränkungen der Haftung gelten nicht in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftung sowie auch nicht, wenn und soweit MFS DE gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat. Der LN ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

**§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

15.1 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des LN haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn MFS DE deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.

15.3 Erfüllungsort ist München. Ist der LN Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen München; gleiches gilt, wenn es sich bei dem LN um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der LN im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Abschluss des Leasingvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. MFS DE ist jedoch berechtigt, den LN an jedem anderen sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

15.4 MFS DE kann ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken an Dritte übertragen. Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des LN aus dem Leasingvertrag bedarf der vorherigen Zustimmung von MFS DE in Textform.

15.5 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Textform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.